

Normativität, Krieg und Gewaltfreiheit bei Judith Butler

»Eine Kritik der Gewalt untersucht die Bedingungen der Gewalt und ihrer Rechtfertigung, aber sie fragt auch danach, wie die Fragen, die wir stellen, bereits im Vorhinein unser Verständnis von Gewalt bestimmen.«

(Butler 2007b: 19)

Während Judith Butler mittlerweile auch jenseits feministischer Geschlechterforschung als Referenzgröße für Politische Theorie gilt (Chambers/Carver 2008; Distelhorst 2016; Kuch/Herrmann 2010; Posselt/Schönwälder-Kuntze/Seitz 2018; Villa 2003), kann das für die Internationalen Beziehungen oder die Friedens- und Konfliktforschung nicht gesagt werden. Gerade für Fragen rund um Gewalt im politischen Kontext hält ihr Werk jedoch wichtige Impulse bereit, wie bereits die Titel insbesondere ihrer jüngeren Bücher wie etwa *Precarious Life. The Powers of Mourning and Violence* (2004a), *Frames of War. When is Life Grievable?* (2009a), *Kritik der ethischen Gewalt* (2007a) oder *Krieg und Affekt* (2009b) verheißen.

Zugleich stellt Butlers hegemoniekritische Perspektive auf Gewaltverhältnisse für die immer noch stark positivistisch, androzentrisch und eurozentrisch geprägten Debattenfelder rund um Gewalt im Kontext internationaler Politik eine intellektuelle wie auch politische Herausforderung dar. Das liegt nicht zuletzt daran, dass ihr Blick auf Zusammenhänge zwischen dem Politischen und dem Epistemischen abzielt und damit die Frage nach der (Il-)Legitimität von Gewalt zutage befördert. Diese ist mit Butler alles andere als eindeutig und abschließend zu betrachten. Ganz im Gegenteil bringen ihr zufolge die diskursiven und epistemischen Rahmungen unterschiedlicher gewaltförmiger Ereignisse und Praktiken erst jene Begriffe, Konzepte und Verständnisse von Gewalt hervor, die vor allem in Gestalt sogenannter humanitärer Interventionen, Terrorismusbekämpfung oder Sicherheitspolitiken als rechtmäßig, notwendig und sogar kompatibel mit einer selbstbehaupteten Gewaltlosigkeit internationaler Politik erscheinen.

In diese Prozesse der Verselbstverständlichung interveniert Butlers Auseinandersetzung mit Gewalt. Sie bezieht sich stets auf konkrete politische Ereignisse und sucht in Zeiten des Krieges nach Alternativen jenseits eines liberalen Mythos von demokratischer Gewaltlosigkeit. Diesem Mythos setzt Butler ein differenziertes Gewaltverständnis entgegen, das sich für eine Theoretisierung epistemischer Gewalt als sehr nützlich erweist, auch wenn sie selbst diesen Begriff nicht verwendet. Sie wendet sich strikt gegen eine Ontologisierung vermeintlich klar voneinander abgrenzbarer Formen von Gewalt, weshalb in ihrem Werk keine eindeutigen Gewaltdefinitionen zu finden sind. Konsequenterweise spricht sie daher im-

mer von *violence*, auch wenn sie damit Verschiedenes bezeichnet. Anstatt diesen Begriff weiter auszudifferenzieren, liegt ihr daran, die keinesfalls als gleichwertig zu verstehenden, aber dennoch »unterschiedliche[n] Modalitäten« (Butler 2010: 11) von Gewalt zu analysieren und miteinander in Beziehung zu setzen. Wie im eingangs angeführten Zitat deutlich wird, beinhalten diese Modalitäten zumindest zwei Ebenen des Epistemischen: zum einen die Ebene der Rechtfertigung von Gewalt, zum anderen die Ebene der epistemischen Vorbedingungen jenes Wissens, mit dem sich überhaupt von Gewalt sprechen und Kritik an ihr üben lässt.

Butlers Gewalttheorie ist deutlich geprägt von den vielschichtigen Gewaltverständnissen von Foucault, Derrida, Lévinas, Benjamin, Austin und anderen. Sie alle haben Gewalt in ein – für Friedens- und Konfliktforschung und Internationale Beziehungen überwiegend allzu unkonkret, abstrakt und damit irrelevant erscheinendes – Verhältnis zu Wissen, Sprache, Diskurs und Epistemologie gesetzt und damit auch Butlers Gewaltkritik inspiriert. Die Beiträge dieser Theoretiker zu diskursiver, sprachlicher, normativer, ontologischer und letztlich auch epistemischer Gewalt kann ich hier nicht eingehend diskutieren. Stattdessen nutze ich den in Anlehnung an Butlers Werk kondensierbaren Begriff der normativen Gewalt, um die mit diesen Namen verbundenen Denktraditionen in eine Theoretisierung epistemischer Gewalt mit einzubeziehen, zumal Butlers zentral auf die Dimension des Wissens und seiner Intelligibilität abzielendes Gewaltverständnis ohne sie gar nicht möglich wäre.

Diesem Verständnis gehe ich in drei Schritten nach. Zuerst erläutere ich, was mit Butler unter normativer Gewalt verstanden werden kann. In diesem Zusammenhang ist das von ihr zentral gesetzte Konzept der Rahmungen von Interesse. Mit ihm lässt sich verstehen, wie sich das, was andere als normative Gewalt bezeichnen, konkret artikuliert und weitgehend unbemerkt verselbstverständlicht. Danach erläutere ich die affektive Aufgeladenheit dieser Rahmungen, über die beständig Grenzen von Anerkennbarkeit, Verletzbarkeit und Betrauerbarkeit befestigt werden, innerhalb derer diese Grenzen aber auch brüchig (gemacht) werden können. Schließlich diskutiere ich den im Begriff der globalen Verantwortlichkeit von Butler selbst aufgeworfenen Widerspruch, inwiefern ein grundsätzlich relationales und abzielendes Verständnis von Gewalt, das die epistemische Modalität zentral setzt, überhaupt Optionen für Gewaltlosigkeit, Gewaltverzicht und Gewaltfreiheit bereithält. Mit diesen drei Begriffen differenziere ich unterschiedliche Dimensionen des von ihr verwendeten Begriffs *non-violence* in Hinblick auf eine Theoretisierung epistemischer Gewalt.

Normative Gewalt und die Macht der Rahmungen

Erörterungen zum Verhältnis zwischen Wissen und Gewalt ziehen sich durch fast alle Werke Butlers. Doch im Gegensatz zu struktureller, kultureller und symboli-

scher Gewalt bei Galtung beziehungsweise Bourdieu existieren keine klar identifizierbaren Texte, in dem Butler jenes Konzept definiert, das zahlreiche Autor_innen als grundlegend für ihr Werk bezeichnen: normative Gewalt. Eine solche Festlegung widerspräche auch ihrer Arbeitsweise, geht es ihr doch nicht um eine eindeutige Definition davon, was Gewalt (nicht) ist, sondern um das Imaginieren einer Welt, in der Gewalt – verstanden in ihren unterschiedlichen Modalitäten und Dimensionen – auf ein Minimum beschränkt werden kann (Butler 2004a: xii).

Zahlreiche andere Autor_innen definieren normative Gewalt dennoch in enger Anlehnung an Butler. Bezugnehmend auf deren geschlechtertheoretische Thesen formuliert etwa Gundula Ludwig im Kontext ihrer staatstheoretischen Analysen eine Definition normativer Gewalt als allgegenwärtigen Verhinderungs- und Exklusionsprozess:

»Normative Gewalt ist die jeder Subjektkonstituierung vorangehende Verwerfung unartikulierbarer, undenkbarer, unlebbarer Begehrens-, Liebes-, Lebens- und Existenzformen.« (Ludwig 2011: 178)

Gewissermaßen von der anderen Seite her, über das, was zu sein hat und Gültigkeit beanspruchen kann, verdichten Castro Varela und Dhawan die weit über Butlers Werk verstreuten Ausführungen zum Zusammenhang von Normativität und Gewalt zu einer Definition, in die sie auch das spätere und von Butler ausdrücklich so bezeichnete Konzept der Rahmungen integrieren.

»Normative Gewalt ist die Gewalt partikularer Normen, die nicht nur bestimmen, wer letztlich als Mensch zählt, sondern die auch regulieren, was innerhalb eines bestimmten Rahmens lesbar, spricht, intelligibel ist.« (Castro Varela/Dhawan 2018: 127f.)

Samuel A. Chambers und Terrell Carver (2008) verbinden über den Begriff normative Gewalt, den Butler selbst lediglich in der Einleitung zur zweiten Auflage zu *Gender Trouble. Feminism and the Subversion of Identity* (Butler 1999) erwähnt, deren früheres geschlechtertheoretisches Werk (1990, 1993, 1997, 1998, 1999) mit ihren späteren Schriften zu politischer Gewalt im internationalen Kontext (2004a, 2005). Vor dem Hintergrund ihrer grundlegenden Kritik des Krieges in diesen jüngeren Schriften schlagen Chambers und Carver vor, normative Gewalt als eines von Butlers Kernkonzepten zu verstehen:

»Normative violence points not to a type of violence that is somehow ›normative‹, but to the violence of norms. Moreover, and more controversially, normative violence can thought of as a primary form of violence, because it both *enables* the

typical physical violence that we routinely recognise and simultaneously *erases* such violence from our ordinary view.« (Chambers/Carver 2008: 76)⁷⁶

Die beiden Autoren lesen das Konzept normative Gewalt retrospektiv in Butlers berühmtes erstes Buch hinein, weil sie dessen These einer heteronormativen und dabei gewaltförmigen Subjektkonstitution nicht vom internationalen politischen Kontext getrennt verstanden wissen beziehungsweise diese für dessen Analyse in der Gegenwart nutzbar machen wollen (ebd.: 75f.). Zu Gewalt im internationalen politischen Kontext nimmt Butler selbst zunehmend deutlich Stellung. Sie tut dies insbesondere seit den Anschlägen auf das Pentagon und das World Trade Center am elften September 2001 und den darauffolgenden militärischen Interventionen der USA in Afghanistan und im Irak, einschließlich ihren damit einhergehenden Sicherheitspolitiken auf amerikanischem Territorium (2009a), aber auch in Bezug auf die Rolle Israels im Nahostkonflikt (2013).⁷⁷

Stets verbindet Butler dabei die von ihr kritisierte direkte personale militärische Gewalt und den staatlichen Zwang mit jenen subtileren »Modalitäten« (Butler 2010: 11) von Gewalt, die sie in dominanten Wissenspraktiken, Diskursen und Epistemologien verortet. Zur Erläuterung von deren Wirkmächtigkeit entwickelt sie das Konzept der Rahmungen und führt jene Überlegungen zu einer epistemischen Modalität von Gewalt weiter, auf deren Basis neben den bereits genannten Autor_innen auch Sara Paloni (2012) oder Catherine Mills (2007) von einem Butler'schen Konzept normativer Gewalt sprechen.

Verbundenheit und Verletzbarkeit

Ausgangspunkt von Butlers Theorie einer gewaltförmigen Subjektkonstitution im Anschluss an Foucault ist die Feststellung, dass Menschen stets von anderen Menschen abhängig und miteinander verbunden sind (Butler 2004a: xii, 2009b: 34). Im globalen Maßstab gilt das ihr zufolge auch für Menschen, die einander gar nicht kennen können, weil sie auf unterschiedliche Weise weit voneinander entfernt sind – oder diskursiv jeweils als »ganz andere Andere« (Sarasin 2003: 49) hergestellt werden. Diese Verwobenheit bildet für Butler die Grundlage für eine universell geteilte, aber keineswegs universalistisch gleichmäßig verteilte, Verletzbarkeit des Lebens,

76 Hervorhebungen im Original.

77 Lars Distelhorst (2009: 14ff.) verweist auf den interessanten Umstand, dass diese Texte zu Themen internationaler Politik im deutschsprachigen Raum viel schwächer rezipiert werden als in der anglophonen Debatte, wohingegen ihr frühes Werk hier viel kontroverser diskutiert wurde als dort. Am auffälligsten ist diese Leerstelle rund um Butlers Theorie und Kritik politischer Gewalt im aktuellen politischen Kontext in Bezug auf ihre Diskussion israelischer Besatzungspolitik (Butler 2013), deretwegen sie gegenwärtig mindestens ebenso heftigen Anfeindungen ausgesetzt ist wie einst aufgrund ihrer geschlechtertheoretischen Interventionen.

die bereits wirksam werde, bevor Menschen als Subjekte konstituiert würden (Butler 2004a: 29, 2009b: 11).

Auch wenn bei Butlers diesbezüglichen Ausführungen – etwa entlang der Folterfälle von Abu Ghraib oder der Haftbedingungen in Guantánamo (2004a, 2009a) – an direkte physische und personale Gewalt gedacht werden kann, geht Butler über ein juridisches Gewaltverständnis hinaus, das sich auf ein bereits existierendes Subjekt bezieht (Ludwig 2011: 178), welches Gewalt verübt oder erleidet. Vielmehr zielt sie mit der Umschreibung dessen, was andere eindeutiger als sie selbst im Begriff normative Gewalt fassen, »auf die Grenzziehung zwischen intelligiblem und nicht intelligiblem Leben« (ebd.), die nicht nur, aber auch diskursiv und performativ etabliert und verfestigt wird. Diese Ebene des Diskursiven und Performativen steht im Zentrum Butlers indirekter Konzeption normativer Gewalt, die stets mit anderen Dimensionen und Modalitäten von Gewalt verschränkt ist.

Anerkennbarkeit

Ausgehend von dieser Verwobenheit und der darin begründeten Verletzbarkeit kommt bei Butler die Frage der Anerkennung ins Spiel, ohne die Menschen gar nicht zu Subjekten werden könnten, und die das Menschsein gegenüber anderen erst intelligibel mache (Butler 2009a: 64). Bei einem potenziellen Konzept normativer Gewalt nach Butler geht es also um nichts weniger als um das Problem von »unreal and unrealisable lives« (Chambers/Carver 2008: 78) – eine im Deutschen nur unzureichend ausdrückbare Doppelbedeutung von »unwirklich« und »nicht realisierbar«. Ob eine dafür notwendige Anerkennbarkeit hergestellt werden könne und wie weit sie reiche, sei letztlich von den jeweils geltenden Normen abhängig, denen Menschen – in Relation zum hegemonialen Konsens – mehr oder weniger entsprächen. Diese Normen seien es, die intelligibel machen würden, welches Leben (nicht) als lebenswert anerkannt werde und damit als (nicht) betrauerbar gelte (Butler 2009a: 64).

Wenn also Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen erst gar nicht als Subjekte im politischen Sinne anerkannt würden, Gewalt angetan werde, erscheine diese Gewalt mitunter gar nicht als Gewalt im engeren Sinne, und falls doch, dann zumindest als notwendig oder gerechtfertigt. Eben diese normativen Voraussetzungen von Anerkennbarkeit existieren aus einer dekonstruktivistischen Perspektive jedoch nicht per se, sondern werden diskursiv hervorgebracht, verhindert oder auch zunichtegemacht. Diese Anerkennbarkeit als Voraussetzung einer tatsächlichen Anerkennung eines Subjektstatus ist für Butler jener Moment, in dem Normen als Orientierungsmaßstab wirksam und potenziell gewaltförmig werden. Es ist der bei Butler zentrale Ort, an dem auch epistemische Gewalt zu finden ist.

Norm und Konsens

Butler selbst definiert auch den Begriff der Norm nicht, weil sie ihm – ebenso wenig wie dem der Gewalt – keinen ontologischen Status beimisst (Mills 2007: 138). Sie versteht Normen nicht als Regeln oder Gesetze, sondern als etwas, das innerhalb von sozialen Praktiken als impliziter Standard einer Normierung und Normalisierung fungiert und sich eben darin als eine Form sozialer Macht materialisiert (ebd.). Die analytische Frage ist für Butler nicht, wie mehr Menschen in bereits existierende Normen inkludiert werden können, um Anerkennung als politische Subjekte zu erlangen und damit ihre Verletzbarkeit zu verringern. Vielmehr analysiert sie, auf welche Weise diese Normen bestimmten diskursiven und nicht-diskursiven Praktiken zugrunde liegen, in denen Anerkennbarkeit in unterschiedlichem Maße zugewiesen und vorenthalten wird (Butler 2004a: 12, 20, 2009a: 6), was mit Konsequenzen in Bezug auf mehr oder weniger Verletzbarkeit einhergeht. In Mills' Lesart normativer Gewalt bei Butler geht es nicht vorrangig um die Artikulation alternativer Normen, sondern zuerst einmal um die Klärung von Möglichkeiten, jener ontologischen Gewalt zu antworten, die der normativen Regulierung selbst inhärent sei (Mills 2007: 150).

Butlers Ziel ist es, in den von ihr selbst so genannten Zeiten des Krieges den hegemonialen Konsens über Begriffe, ihre Bedeutung und Benutzung herauszufordern und zu unterbrechen. In diesem Verständnis normativer Gewalt kann die oder der Einzelne durchaus zu einer Verschiebung jener vermeintlich unverrückbaren Normen beitragen, die unterschiedliche Manifestationen von Gewalt ermöglichen, als normal und gerechtfertigt erscheinen lassen und zugleich selbst gewaltförmig sind. Butler zufolge brauchen wir diese Normen erstens, um zu leben, und zweitens, um zu wissen, in welche Richtung wir unsere Welt verändern wollen (Butler 2004b: 206). Zugleich jedoch könnten Normen uns einschränken und sogar Gewalt antun, der wir uns entgegensustellen hätten (ebd.). Sie würden aber nicht nur von außen an uns herangetragen, sondern wir müssten uns notwendigerweise innerhalb dieser Normen bewegen, wodurch wir sie stets wiederholen und damit naturalisieren würden (Ludwig 2011: 189). Die bereits in der Subjektkonstitution wirksam werdende normative Gewalt muss daher, wie Chambers und Carver betonen, vor allem über das Diskursive gedacht werden:

»The concept of normative violence draws our attention not to the violence done to a pre-formed subject, but to the violence done *within* the formation of subjectivity. [...] [N]ormative violence must be [...] thought through discourse. One might call this the violence of the letter.« (Chambers/Carver 2008: 78)⁷⁸

Diese Konzeption ist nicht nur an Foucaults diskurstheoretische, sondern auch an Derridas sprachtheoretische Gewaltkonzeption angelehnt, dessen »violence of the

78 Hervorhebungen im Original.

letter« (Derrida 1976) auch als »Ur-Gewalt« oder als »transzendente und vor-ethische Gewalt« (zit.n. Schülein 2010: 296) bezeichnet wird. Nach Chambers und Carver könne man Butlers normative als primäre Form von Gewalt im Sinne Derridas verstehen, weil sie jene physische, nach Derrida sekundäre, Gewalt erst ermögliche, die wir als solche erkennen würden (Chambers/Carver 2008: 76). Zugleich würde sie aber gewissermaßen zum Verschwinden gebracht, indem sie gar nicht mehr als Gewalt erscheine (ebd.: 80). Die Frage danach, welche Gewalt vorher da gewesen oder wichtiger sei, stellt sich aus dekonstruktivistischer Perspektive aber gar nicht, weil beide Dimensionen als einander notwendigerweise bedingende verstanden werden.

In diesem Sinne lesen Chambers und Carver (2008) Butlers Theorien als Anstrengung, die Mechanismen normativer Gewalt zu demaskieren, um damit erstens deren diskursive Ermöglichung anderer Gewaltformen zu unterbrechen, und zweitens gerade diese gewissermaßen normalisierten Gewaltformen sichtbar zu machen (ebd.: 80). Das gelinge immer nur im Nachhinein, denn solange die Mechanismen normativer Gewalt funktionierten, seien sie unsichtbar und wir könnten normative Gewalt nicht erkennen (ebd.: 81).

Als konkretes Beispiel für diese paradoxe Wechselwirkung zwischen Gewalt erster und zweiter Ordnung (Paloni 2012: 143) führen die beiden Autoren ein Ereignis aus den Anfängen der Schwulenbewegung in den USA an (Chambers/Carver 2008: 83). Alltäglich und normal sei etwa die (nach Derrida sekundäre) Polizeigewalt gewesen, mit der noch in den 1960er Jahren Razzien in Schwulenbars wie dem *Stonewall Inn* im New Yorker Stadtteil *Greenwich Village* durchgeführt worden seien (ebd.). Erst der aktive und organisierte Widerstand von Schwulen gegen diese Polizeigewalt habe deren hegemoniale Selbstverständlichkeit und damit auch Normativität (die nach Derrida primäre Gewalt) sichtbar (ebd.) und das Verhältnis zwischen unterschiedlichen Formen von Gewalt neu lesbar gemacht. Nur was nicht mehr als selbstverständlich gelte, könne dementsprechend analytisch als normativ gewaltförmig identifiziert und damit auch politisch herausgefordert werden. Diese von Butler (2009a) mehrfach angesprochenen Rahmungen, in denen Normen wirksam werden, die aber auch verändert werden können, sind es, in denen das Epistemische und Normative im Sinne Butlers gewaltförmig werden.

Nach *Giving an Account of Oneself* (Butler 2005),⁷⁹ in dessen zweitem Kapitel der Begriff »ethische Gewalt« eingeführt wird, um eine ebenso notwendige wie unmögliche Ethik der Gewaltlosigkeit einzufordern, auf die ich später zurückkomme, und

79 Eine kürzere Version dieser zuerst als Vorlesungen existierenden Texte wurden bereits 2003 veröffentlicht. Das ist der Grund für den ungewöhnlichen Umstand, dass die deutsche Ausgabe unter dem Titel *Kritik der ethischen Gewalt* bereits zwei Jahre vor der englischen Version mit dem Titel *Giving an Account of Oneself* (Butler 2005) erschienen ist.

Precarious Life (Butler 2004a), dessen fünf politische Essays die Autorin als Reaktion auf die Ereignisse von und nach ›9/11‹ verfasst hat, ist es vor allem die Aufsatzsammlung *Frames of War* (Butler 2009a), in der sie ihre gewalttheoretischen Ausführungen entlang des Begriffs der Rahmungen weiter verdichtet. Zum einen analysiert und kritisiert Butler darin jene diskursiven Arrangements, in denen Andersheit und Entmenslichung hergestellt wird, um physische Gewaltanwendung zu rechtfertigen (Butler 2004a: 50ff., 2009a: 63ff.). Zum anderen verweist sie auf jene schwer benennbare Gewaltförmigkeit, die diesen Arrangements und damit dem Wissen selbst innewohnt (Butler 2004a: 34) – normative Gewalt.

In beiden Fällen geht es ihr um die Herstellung von Konsens über Begriffe und ihre Bedeutung und Benutzung, und in letzter Konsequenz um die Hegemonie darüber, was unter legitimer und was unter illegitimer Gewalt verstanden wird (ebd.: 4). Normen spielten dabei eine wichtige Rolle, weil sie festlegten, was als wertvolles und damit schützenswertes und auch betrauerbares Leben erachtet werde – und was nicht (Butler 2009a: 3). Und Rahmungen seien es, die Normen wirksam werden und bisweilen alternativlos erscheinen ließen (ebd.: 9). Doch niemals, so Butler, könnten sie vollständig determinieren, was wir sehen, denken, erkennen und verstehen, weil in ihnen immer auch etwas existiere, das mit der hegemonialen Wahrnehmung nicht deckungsgleich sei, sie irritiere und über sie hinausgehe (ebd.). Rahmungen würden schon allein deshalb brüchig, weil sie sich durch Zeit und Raum bewegen und dabei beständig wiederholen müssten (ebd.: 10). Sie müssten zirkulieren und sich erneuern, um hegemonial zu bleiben (ebd.: 12). Diese notwendige, aber niemals vollständig identische Wiederholung biete zugleich die prinzipielle Möglichkeit ihrer Verschiebung (ebd.: 11) – und damit auch der Resignifizierung der in ihr wirksamen Normen.

Untrennbarkeit von Gewalt zweiter und erster Ordnung

Insbesondere die Debatten um das US-Gefangenenlager für Terrorismusverdächtige im auf Kuba gelegenen Militärstützpunkt Guantánamo sowie um die von Soldat_innen fotografisch dokumentierten eigenen Folterpraktiken im irakischen Gefängnis von Abu Ghraib dienen Butler zur Erläuterung jener sexualisierten rassistischen Rahmungen, innerhalb derer auf dem Terrain (nicht nur) US-amerikanischer Antiterror- und Kriegspolitik Intelligibilität von menschlichem Leben hergestellt und zunichtegemacht wurde und wird. Gerade in Zeiten des Krieges, so schlussfolgert Butler, seien diese Rahmungen wichtige Orte der Intervention, um die sich in ihnen entfaltende Normativität darüber, wessen Leben (nicht) als lebenswert und daher (nicht) als betrauerbar gilt, wer widerrechtlich inhaftiert, gefoltert und getötet werden darf, infrage zu stellen (ebd.: 24). Auch wenn ein Bild – etwa die Folterfotos, über deren Inhalt, Kontext und Verbreitung in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wurde – oder ein Gedicht – etwa aus Guantánamo geschmuggel-

ten Zeilen von ebendort ohne rechtliche Grundlage Inhaftierten – den Verlauf eines Krieges nicht rückgängig machen können, so sorgen sie doch für jene Bedingungen, um aus der sich täglich wiederholenden Akzeptanz des Krieges auszubrechen und potenziell auch Widerstand gegen dessen gewaltvolle Praktiken zu mobilisieren (ebd.: 11).

So verstanden ermöglicht das Konzept der Rahmungen nicht nur die Analyse normativer Gewalt, sondern stellt eine Option bereit, um zu ihrer Reduktion beizutragen – und damit potenziell auch andere, direktere, Formen von Gewalt einzudämmen, weil Gewalt erster und zweiter Ordnung in diesem Verständnis eben nicht voneinander isoliert werden können, sondern stets miteinander einhergehen. Für Butler sind diese *Raster des Krieges* (2010), so die deutsche Übersetzung, weit mehr als ein abstrakter Diskursraum jenseits der konkreten Verletzungen und Vernichtungen von Leben. Ganz im Gegenteil hält sie die *Frames of War* (2009a) für einen »Bestandteil dessen [...], was die Materialität des Krieges ausmacht« (Butler 2010: 34). Gerade weil wir Leben und Subjektivität nicht jenseits der gegebenen Rahmungen (an-)erkennen könnten, strukturierten diese letztlich die Bedingungen für deren Erhalt oder Verlust (ebd.: 30). Daher sei es nicht möglich, »die materielle Realität des Krieges von jenen Repräsentationsregimes zu trennen, durch welche diese materielle Realität wirksam wird und durch die diese Operation zugleich rationalisiert wird« (ebd.: 35). Wenngleich die durch bestimmte Rahmungen erzeugten Wahrnehmungen nicht geradewegs in einen Krieg führen und umgekehrt Kriegspolitik nicht automatisch bestimmte Rahmungen erzeugen, legt Butler nahe, »Wahrnehmung und Politik [...] als zwei Seiten ein und desselben Prozesses« (ebd.) zu betrachten.

Daraus folgt, dass sowohl normative Gewalt im Sinne Butlers als auch von ihr immer wieder im Kontext von Krieg und internationaler Politik diskutierte direkte, personale, physische Gewalt in einem engen Zusammenhang gedacht werden können und müssen. Es kann nicht lediglich darum gehen, unterschiedliche Gewaltphänomene und die sie umgebenden diskursiven Arrangements deskriptiv oder analytisch zueinander in Beziehung zu setzen, sondern dass wir uns diesem Zusammenhang auch konzeptionell-theoretisch weiter widmen müssen. Gerade für diese Aufgabe einer umfassenden Gewaltanalyse und -kritik ist der Begriff epistemische Gewalt ein nützliches Instrument. Butler verwendet ihn ebenso wenig wie sie den der normativen Gewalt klar definiert. Ihre detaillierten Ausführungen des Zusammenhangs zwischen Rahmungen und Normen, die ihrerseits Anerkennbarkeit, Intelligibilität, Verletzbarkeit und Betrauerbarkeit hervorbringen und regulieren, verweisen jedoch auf die epistemische Dimension multimodaler Gewaltverhältnisse, die zu deren Hervorbringung, Normalisierung und Aufrechterhaltung maßgeblich beiträgt. Als Queer-Feministin und psychoanalytisch versierte Philosophin ist für sie selbstverständlich, dass in dieser epistemischen Dimension auch Affekten eine bedeutende Funktion zukommt.

Affektive und moralische (De-)Stabilisierung einer Demokratie der Sinne

Als ein weiteres Element, das die Wirkungsweise normativer Gewalt zu verstehen hilft, kann Butlers affekttheoretische Argumentation identifiziert werden. Wie auch andere Stränge verwebt sie diesen an unterschiedlichen Stellen in ihre facettenreiche Analyse und Kritik von Gewalt. Am ausdrücklichsten tut sie dies im ersten Essay der Aufsatzsammlung *Frames of War* (2009a), dessen Titel in der begriffsidenten Übersetzung *Überlebensfähigkeit, Verletzbarkeit, Affekt* (2010: 39ff.) lautet. Vertieft wird das darin entwickelte Argument im darauffolgenden Essay über *Folter und die Ethik der Fotografie* (2010: 65ff.) mit Bezug auf Susan Sontag (1977, 2003) sowie in ihrem kurzen Text *Krieg und Affekt* (2009b).

Den Ausgangspunkt des affekttheoretischen Strangs in der Konzeption normativer Gewalt bildet Butlers Theorie der Subjektkonstitution. Der diskurstheoretischen Fundierung zum Trotz wird diese nämlich, ähnlich wie das Konzept der Verletzbarkeit, vor allem vom Körper beziehungsweise vom Leib aus gedacht, der bei Butler nicht nur als Materialität, sondern zugleich als soziales Phänomen konzipiert ist. Das bedeutet, Subjektkonstitution erfolgt nie isoliert, sondern ist notwendigerweise von anderen Menschen abhängig und mit diesen verbunden. An diese sozial ebenso wie materiell gedachte körperliche Dimension ist auch das Affektive gebunden, das über artikulierbare Gefühle ebenso hinausgeht wie über die diskursive Ebene der Herstellung von Normativität.

Persönliche und politische Affizierung

Um jene Intelligibilität herzustellen, die uns zu unterscheiden auffordert, mit wem man sich verbunden fühlen und wer aus diesem Kollektiv ausgeschlossen werden soll, bedarf es Butler zufolge mehr als bewusster und rationaler Argumente in entsprechenden Rahmungen. Letztere würden auch unbewusste Affekte beherbergen und hervorrufen, welche ihrerseits über die Grenzziehungen mitentscheiden, die Menschheit und Menschlichkeit⁸⁰ einteilen in jene, für die wir Mitleid, Trauer und Empörung empfinden, und jene, deren Leben und Sterben uns schlicht nicht berühren oder deren Existenz uns erst gar nicht als Leben intelligibel erscheint (Butler 2009a: 50). Ganz entgegen ihrer vermeintlich unmittelbaren Wirksamkeit dürfe nicht übersehen werden, dass es sich bei Affekten nicht um spontane und daher nicht weiter erklärungsbedürftige ›natürliche‹ Reaktionen handle (ebd.: 49), sondern deren Selbstverständlichkeit immer auch abhängig davon sei, welche Emp-

80 Butler verwendet den im Deutschen doppeldeutigen Begriff *humanity*.

findungen gesellschaftlich gestützt würden und welche eben nicht (ebd.: 49f.).⁸¹ Affekte können bestimmte Rahmungen also stabilisieren oder destabilisieren.

Im Zusammenhang mit dieser affektiven Dimension von Rahmungen spricht Butler von einer »Demokratie der Sinne« (Butler 2010: 56), die in Zeiten des Krieges unterminiert würde, weil ihre Vielfalt an öffentlich verhandelten Gefühlen das dominante Narrativ bedrohe. Damit legt sie nahe, dass im Krieg die Gefühle der Menschen auf besondere Weise beeinflusst und ihre daran geknüpften Affekte reguliert würden (Butler 2009a: 52). Sie meint damit nicht nur die direkt an Gewalt-handlungen Beteiligten, sondern vor allem jene Menschen, deren Zustimmung es zur Mobilisierung für oder gegen solche Gewalthandlungen in einer Demokratie bedarf, insbesondere, wenn sich diese im Kriegszustand befindet.

Der nahezu poetische Begriff der *sensate democracy* wird von Butler nicht näher ausgeführt. Aus dem Kontext ihrer Gesamtargumentation gerissen könnte er nahelegen, dass sich unter demokratischen Verhältnissen nur positive und weniger gewaltförmige Gefühle Bahn brechen und problematische Gefühlslagen sich lediglich in Kriegszeiten durchsetzen würden, was Butlers sonstigen Ausführungen jedoch widerspricht. Auch sind Demokratie und Krieg keine Gegensätze. Gerade unter dem Aspekt normativer Gewalt wird deutlich, wie effizient in demokratischen und somit als gewaltfrei postulierten Systemen für kriegерische Gewalt nach außen ebenso wie nach innen mobilisiert werden kann – und das eben nicht nur über Diskurse, sondern auch über darin eingelagerte Affekte, wie Butler selbst erläutert.

Diskursive Diversität

Ich verstehe Butlers Begriff der *sensate democracy* daher als Hoffnung auf eine in relativen Friedenszeiten größeren Diversität und Verhandelbarkeit von auch öffentlich artikulierten Emotionen oder einer Bearbeitbarkeit von Affekten. Im Gegensatz dazu schränken von Kriegsrhetorik geprägte Diskurse das Spektrum an Gefühls- und damit an Handlungsoptionen signifikant ein und verstärken die als zulässig erachteten Affekte. Diese Interpretation des Begriffs ist anschlussfähig an Butlers in *Krieg und Affekt* (2009b) treffend formulierte Aussage, erst im Frieden könne sich Widerstand gegen jene schrecklichen Befriedigungen manifestieren, die der Krieg gewähre (ebd.: 81). In Butlers Lesart wird damit der Frieden selbst, den sie keineswegs mit defensiver Gewaltlosigkeit gleichsetzt, zu einer Form des stets ringenden Widerstands gegen den Krieg.

81 Weder im englischen Original noch in der deutschen Übersetzung wird präzise zwischen Affekten, Gefühlen, Sinnen, Emotionen, Empfindung oder Wahrnehmungen unterschieden. Dasselbe gilt für viele Debatten rund um den sogenannten *affective turn*. Für eine weiterführende Erörterung der affektiven Dimensionen des Politischen siehe beispielsweise Bargetz (2015) oder Bargetz/Sauer (2015, 2010).

Im Zusammenhang mit ihren Überlegungen zur Regulierung von Affekten erinnert Butler daran, dass Gewaltpolitik mit der Frage nach der Darstellbarkeit des Lebens zu beginnen habe (Butler 2009a: 51), die in hohem Maße von sozial eingebetteten Affekten gerahmt werde. Sie stellt dementsprechend die für ein Verständnis von normativer Gewalt zentrale Frage:

»Wie haben wir die Ordnungsmacht zu begreifen, die diese Unterschiede auf der Ebene der affektiven und moralischen Empfänglichkeit schafft?« (Butler 2010: 54)

Zur Beantwortung widmet sich Butler insbesondere medialen Debatten in den USA, weil sie diese als Terrain der Entfaltung einer solchen Ordnungsmacht versteht, die sie jedoch nicht näher in ihrer institutionellen oder strukturellen Qualität beschreibt, sondern wiederum über das Diskursive. Neben textförmigen Diskursfragmenten sind vor allem in den Medien kursierende Fotografien das Material, an dem Butler die affektive Dimension ihrer Gewaltpolitik veranschaulicht, indem sie sie mit Sontags (1977, 2003) bildtheoretischen Überlegungen anreichert. Allen voran widmet sie sich jenen im Jahr 2004 an die Öffentlichkeit geratenen Bildern, die Soldat_innen im irakischen Gefängnis von Abu Ghraib von sich selbst mit von ihnen gefolterten Gefangenen gemacht haben.⁸²

In dieser Auseinandersetzung mit der visuellen Dimension diskursiver Rahmungen und ihrer Wirkung in Bezug auf normative Gewalt lässt sich der affekttheoretische Argumentationsstrang besonders gut nachvollziehen. Fotografie erzeugt Butler zufolge weder reine Repräsentation noch ermöglicht sie lediglich Interpretation (Butler 2009b: 55). Vielmehr würden Fotografien Affekte übertragen und darin eine transitive Funktion einnehmen. Sie könnten Nähe oder Distanz zum Leiden anderer herstellen, moralische Reaktionen hervorrufen und letztlich politische Einstellungen verändern (ebd.: 58). Butler geht der Frage nach, wie ein solches Bild organisiert sein muss, um die Wahrnehmung und das Denken der Betrachtenden zu strukturieren (Butler 2009a: 71) und damit auch deren Emotionalität und Affekte zu regulieren. Im Gegensatz zu Sontag, die meint, es bedürfe einer zusätzlichen Information wie einer Bildunterschrift, um aus einer Fotografie eine Narration zu machen, verortet Butler diese Narration im Bild selbst, das bereits einen wirkmächtigen und vor allem affektiv aufgeladenen Rahmen etabliert (ebd.: 100).

Den Rahmen sehen lernen

Mit einem Fokus auf normative Gewalt im Sinne Butlers lässt sich danach fragen, was geschieht, sobald man nicht mehr nur das Bild und seine Inhalte, sondern die diskursive und affektive Rahmung des Rahmens selbst zu sehen beginnt (ebd.: 74).

82 Zur Chronologie des Skandals siehe <https://www.thoughtco.com/complete-guide-abu-ghraib-photos-2353115>. Zugriff: 12.6.2018.

Solche Rahmungen gilt es im Sinne einer Analyse und Kritik normativer Gewalt zu identifizieren und zu problematisieren, und das im direkten Sinne einer Bildanalyse wie auch im übertragenen Sinne für all jene Ausschnitte und Verdichtungen einer affektiv und moralisch aufgeladenen Wirklichkeit. Von Relevanz für die Wirksamkeit normativer Gewalt ist für Butler dabei »unsere Unfähigkeit zu sehen, was wir sehen« (Butler 2010: 97), denn es sei nicht leicht, »den Rahmen sehen zu lernen, der uns blind macht gegenüber dem, was wir sehen« (ebd.). Auch hier wird die bereits an anderen Stellen angesprochene vermeintliche Natürlichkeit und Unsichtbarkeit normativer Gewalt, die Butler zufolge maßgeblich von Affekten mit hervorgebracht werden, zum zentralen Problem gemacht. Sie spricht von einem »Nicht-Sehen« inmitten des Sehens, das auch Bedingung des Sehens« (ebd.) und darin zur visuellen Norm geworden sei (ebd.).

Genau diese Norm gilt es in Butlers Sinne einer Dekonstruktion normativer Gewalt zu resignifizieren, weshalb Rahmen zu verschieben seien, um bestimmte Inhalte neu lesbar oder andere Inhalte überhaupt erst wahrnehmbar zu machen. Im konkreten Fall der Folterfotos von Abu Ghraib wurde dies erst durch deren mediale Zirkulation und sich verändernde Interpretation und Affizierung möglich. Diese hat sich von der staatlichen Bekundung des Ekels angesichts einer konstatierten Unangemessenheit der Abbildung sexualisierter Handlungen hin zu zivilgesellschaftlicher Empörung über die realen Akte der Folter und deren offensichtlich unbekümmerte fotografische Dokumentation durch Angehörige der US-Armee verändert. Auf diesem Weg wurde es möglich, breiten zivilgesellschaftlichen Widerstand gegen die US-amerikanische Außenpolitik und ihre gewaltvollen Praktiken zu mobilisieren. Durch die Infragestellung und damit Verschiebung der hegemonialen Rahmung wurden die darin enthaltenen Normen hinterfragt und schließlich auch in diese Resignifizierung involvierte Affekte mit verändert. Butler plädiert daher nicht für eine – ohnehin unmögliche – vollständige Deregulierung von Affekten, sondern dafür,

»die Bedingungen der Empfindungsfähigkeit zu hinterfragen, indem Deutungsmuster für ein Verständnis des Krieges jenseits der und gegen die dominanten Interpretationen angeboten werden, die nicht nur Wirkungen auf die Affekte erzeugen, sondern selbst die Form von Affekten annehmen und wirksam werden« (ebd.: 56).

Mit dieser zweifachen Analyse von Affekten artikuliert Butler nicht nur eine theoretische Position, sondern stellt sich auch auf einen politischen Standpunkt, der eingesteht, selbst von Affekten begleitet zu sein – und möglicherweise nicht nur von solchen, zu denen man sich gern bekennt. Dieser Standpunkt kann den Beginn sowohl der Hervorbringung noch randständiger als auch der Veränderung dominanter Affekte markieren, weil er selbst offensiv mit diesen umgeht, anstatt sich nur von ihnen abzugrenzen.

Für diesen Prozess der Veränderung im Sinne einer Gewaltreduktion – erster und zweiter Ordnung – gilt es, Butler zufolge, globale Verantwortlichkeit zu entwickeln (Butler 2009b: 15, 35). Diese Verantwortlichkeit ist keine rein politische Entscheidung, sondern steht ebenfalls eng mit der von ihr subtil reflektierten Dimension des Epistemischen in Verbindung. Anstatt Gewaltfreiheit als Banner vor sich herzutragen, sensibilisiert Butler für die komplexe Verwobenheit zwischen Gewalt einerseits und Gewaltfreiheit andererseits. Diese kommt erst über die Betrachtung des Diskursiven und des Epistemischen in den Blick, denn dann gibt es nicht mehr nur eindeutige Zuschreibungen von Gewalt und Nicht-Gewalt, sondern auch die Frage danach, wie wir überhaupt zu deren Unterscheidung gelangen. Diese Frage gehört für Butler untrennbar zu einer globalen Verantwortlichkeit in einem geteilten Ringen um Gewaltfreiheit, die die euro- und androzentrische Universalisierung epistemischer und politischer Gewaltverhältnisse nicht wiederholen, sondern ganz im Gegenteil zu ihrer Unterbrechung beitragen soll.

Globale Verantwortlichkeit für das Ringen um Gewaltfreiheit

Ausgehend von Butlers Überlegungen zu diskursiv und affektiv gerahmter Verbundenheit, Verletzbarkeit, Anerkennbarkeit und Betrauerbarkeit muss sich die von ihr geforderte global gedachte Verantwortlichkeit von ähnlich lautenden Behauptungen sogenannter globaler Verantwortung unterscheiden. Letztere lässt nämlich unter dem Banner eines prinzipiell als gewaltfrei postulierten Selbstverständnisses auch für militärische Interventionen, Folter oder die Todesstrafe plädieren. Ein solches, bei Weitem nicht nur konservatives, sondern auch liberaldemokratisches Verständnis von Gewaltlosigkeit impliziert, dass gewisse Leben gar nicht als Leben wahrgenommen und damit zu verzicht- und potenziell vernichtbaren erklärt werden. Während es zum politischen und moralischen Prinzip erhoben wird, in dessen Namen vieles an Gewalt gerechtfertigt werden kann oder bereits selbstverständlich erscheint, so Butler, kommt das darin überhöhte Gewaltverbot tatsächlich nur sehr selektiv zur Anwendung (ebd.: 36). Das ist nicht, was Butler unter global gedachter Verantwortlichkeit in Zeiten des Krieges versteht.

Ebenso wenig bedeutet globale Verantwortlichkeit für sie, sich nur für sich selbst und für jene, die mir nahe und ähnlich erscheinen, verantwortlich zu fühlen oder den oder die andere_n für ihr_sein eigenes Unglück oder die an ihr_ihn verübte Gewalt verantwortlich zu machen (Butler 2009a: 36). Es heißt vielmehr, die von Affekten gefestigten Rahmungen infrage zu stellen, aus denen jene normative Gewalt hervorgeht, die darüber entscheidet, wessen Leben als lebenswert und damit als betrauerbar erachtet und welchen Leben diese grundsätzliche Anerkennbarkeit explizit oder implizit abgesprochen wird.

Auf diese Weise in bereits existierende normative und potenziell darauffolgende andere Formen von Gewalt zu intervenieren, kann bereits eine Geste in Rich-

tung einer ebenso notwendigen wie unerreichbaren *non-violence* in Butlers Sinne sein. Die Frage ist aber, ob und wie eine solche *non-violence* auch in Hinblick auf eine primäre »Gewalt vor der Gewalt« (Engel 2016: 59) greifen kann, sei es unmittelbar in Bezug auf die Konstituierung von Subjekten oder auch hinsichtlich sich etablierender Rahmungen. Auf diese Weise nicht nur Verantwortlichkeit zu entwickeln, sondern auch Verantwortung für die globale Mitgestaltung des Verhältnisses zwischen *violence* und *non-violence* zu übernehmen, muss im Sinne Butlers nämlich mit dem Eingeständnis einhergehen, dass wir gerade in Hinblick auf die normative Gewalt erster Ordnung potenzielle Kompliz_innen jener Gewaltverhältnisse zweiter Ordnung sind, die wir zu überwinden trachten.

Modalitäten von Gewalt

Butlers Gewalttheorie ist dementsprechend deutlich vor dem Hintergrund eines analytischen und politischen Ringens mit und um *non-violence* zu lesen, die sie jedoch keineswegs zum Prinzip er- oder als Mythos verklärt (Butler 2007b, 2008, 2009a, 2009b, 2016). Anstatt *violence* und *non-violence* zu definieren oder nach vermeintlich gewaltlosen Handlungsoptionen in grundsätzlich gewaltförmigen Macht- und Herrschaftsverhältnissen zu suchen, problematisiert die Autorin jene affektiv aufgeladenen Rahmungen, in der uns sowohl Gewalt als auch Nicht-Gewalt begegnen, als Teil hegemonialer Vorstellungen von dieser angenommenen Unterscheidbarkeit. Das Eine vom Anderen klar abgrenzen zu können ist also bereits Teil des Problems der Verflechtungen zwischen Gewalt erster und zweiter Ordnung.

Damit stellt Butler die Möglichkeiten von *non-violence* auf eine harte Probe, wenn nicht überhaupt infrage. Gewissermaßen ordnet sie Gewalt ebenso wie deren angenommenes Gegenteil einer umfassenden normativen Gewalt unter, die in allen anderen Modalitäten von Gewalt wirksam ist. Normative Gewalt erscheint damit zwar allgegenwärtig und unvermeidbar, für Butler fordert gerade dieser Umstand aber auch ständig zur Resignifizierung und damit auch zur Intervention auf, die sie als integralen Bestandteil einer Gewaltanalyse und -kritik versteht. Die notwendigerweise ebenfalls potenziell gewaltförmigen Rahmenbedingungen dieses Intervenierens wiederum gilt es im Sinne Butlers zur Kenntnis zu nehmen und zu analysieren, bevor man sich situative Gewaltlosigkeit als eigene moralische Überlegenheit auf die Fahnen schreibt oder prinzipielle Gewaltfreiheit als politische Utopie ausruft:

»Ich bezweifle stark, dass Gewaltlosigkeit ein Grundsatz sein kann, wenn wir mit »Grundsatz« eine starke Regel meinen, die mit der gleichen Zuversicht und in der gleichen Weise auf alle denkbaren Situationen angewendet werden kann. Eine andere Frage scheint zu sein, ob es einen Anspruch auf Gewaltlosigkeit gibt oder ob Gewaltlosigkeit ein Anspruch an uns ist. In diesem Fall ist die Gewaltlosigkeit

ein Aufruf oder ein Appell an uns. Die entsprechende Frage lautet dann: Unter welchen Bedingungen sind wir für diesen Anspruch offen, was ermöglicht uns, ihn zu akzeptieren oder vielmehr, was ist die Voraussetzung dafür, dass dieser Anspruch überhaupt zu uns durchdringt?» (Butler 2010: 153)

In diesem Zitat aus der deutschen Version ihres Aufsatzes *Der Anspruch auf Gewaltlosigkeit* aus dem Buch *Raster des Krieges* (ebd.: 153ff.) wie auch in anderen ihrer Texte wird *non-violence* mit Gewaltlosigkeit übersetzt, was auf die individuelle Handlungsebene verweist. Gerade diese ist in Antke Engels Butler-Lektüre mit dem Begriff des Gewaltverzichts besser beschrieben, der dann einzusetzen habe, solange noch niemand durch ein konkretes Gewaltgeschehen verletzt worden sei, aber eine normative Ordnung Gewalt bereits rechtfertige (Engel 2016: 49, 58).

Auch im englischen Original verwendet Butler den Begriff *non-violence* in diesen beiden Verständnissen des individuellen Abstandnehmens von Gewalthandeln. Darüber hinaus nutzt sie ihn jedoch auch als Bezeichnung für eine gesellschaftliche Utopie von Gewaltfreiheit, die weit über eine akteur_innenorientierte Mikroebene hinausgeht. Während Gewaltlosigkeit oder Gewaltverzicht auf die Dimension direkter, personaler und physischer Gewalt verweisen und an die Option einer situativen Entscheidung denken lassen, umfasst der Begriff der Gewaltfreiheit auch die Berücksichtigung weiter Gewaltbegriffe, die hier zur Debatte stehen.⁸³ Das mit ihnen Bezeichnete – sei es symbolische, diskursive, visuelle, strukturelle, kulturelle, normative, epistemische, langsame oder in verwandten Konzepten näher beschriebene Gewaltförmigkeit – kann nicht durch individuellen Gewaltverzicht vermieden oder durch eine Behauptung der Gewaltlosigkeit aus der Welt geschafft werden, gerade weil sich diese relationalen und prozesshaften Gewaltphänomene nicht auf die Mikroebene persönlicher Haltungen und Handlungen beschränken lassen.

Zugleich macht aber das Bestehen auf einem weiten Gewaltbegriff die Forderung nach Haltungen und Handlungen in Richtung Gewaltlosigkeit und Gewaltfreiheit zu einer ambivalenten Herausforderung. Dann geht es nämlich nicht mehr nur um einen wohlmeinenden Pazifismus von Privilegierten, deren Lebensrealität eine Distanzierung von direkter, personaler, physischer Gewalt vergleichsweise einfach macht (Brunner 2017a: 263f.). Ein dezidiert weiter Gewaltbegriff, der epistemische und normative Gewalt inkludiert und eine dementsprechend weit gefasste »Ethik des Gewaltverzichts« (Butler 2005, 2007a; Engel 2016: 60) im Sinne einer Utopie der Gewaltfreiheit umfasst, erfordert ebenso eine kritische Einschätzung des eigenen Anteils an bestehenden Gewaltverhältnissen sowie der Bereitschaft

83 In der Friedensforschung wird unter situativem Gewaltverzicht (Gewaltlosigkeit) und prinzipiellem Gewaltverzicht (Gewaltfreiheit) unterschieden (Beyer 2012: 97), doch die Debatte ist vielschichtig und kann nicht auf eine eindeutige Lesart dieser Begriffe reduziert werden. Insbesondere in englischsprachigen Beiträgen oder deren Übersetzungen fallen beide Begriffe oft in dem der *non-violence* ineinander.

und Fähigkeit, zu deren Unterbrechung beizutragen. Darüber hinaus ist es notwendig, die dazu erforderlichen Möglichkeitsbedingungen realistisch einzuschätzen. Unter Berücksichtigung der Verstrickung von Gewalt erster und zweiter Ordnung sind diese zumindest als ambivalent einzuschätzen.

Lévinas' Angesicht des_der Anderen

Eine erste Säule für Butlers »Ethik des Gewaltverzichts« (Engel 2016: 60), die sich dieser Ambivalenz bewusst ist, ohne sie beseitigen zu können, bilden Lévinas' Überlegungen zum Angesicht des oder der Anderen, welches die von Butler zentral gesetzte Verletzbarkeit im Kontext einer Verbundenheit mit diesem oder dieser Anderen am sichtbarsten verkörpert (zit.n. Butler 2004a: 134; Herrmann 2010). Verletzbarkeit ist hier in einem zweifachen Sinn an die zuvor diskutierten affekttheoretischen Überlegungen anschlussfähig. Das Gesicht, mit dem wir von dem oder der Anderen adressiert würden, fordere uns nach Lévinas auf ambivalente Weise zu einer Antwort heraus (Butler 2004a: 130), bei der wir darüber entscheiden könnten, ob wir mit oder ohne Gewalt reagieren, so Butlers Interpretation. Das sei deshalb der Fall, weil das Angesicht ein menschliches Leben repräsentiere, das man nicht töten solle/dürfe, das zugleich aber potenziell genau zu dieser Gewalt auffordere (zit.n. ebd.: 132ff.).

Warum allein das Angesicht des oder der Anderen zu Gewalttätigkeit auffordern soll, wird in Butlers Lévinas-Rezeption nicht weiter diskutiert. Diese Annahme erscheint mir in dieser Übernahme einer anthropologischen Konstante einer vom Anderen ausgehenden tödlichen Bedrohung auch als problematisch. Dass jedoch das »Gesicht zu zeigen« nicht automatisch an einen angeblich universellen Humanismus appelliert, veranschaulicht Butler eindrucklich mit ihren bildtheoretischen Überlegungen zur medialen Repräsentation von »Feind_innen der USA« im Kontext des sogenannten *war on terror*. So hätten etwa die beständigen dämonisierenden Abbildungen der Gesichter von Saddam Hussein oder Osama bin Laden ein ganz und gar nicht nach Gewaltlosigkeit rufendes Narrativ gefestigt, sondern ganz im Gegenteil deren absehbare gezielte Tötung bereits vorweggenommen (ebd.: 140ff.).

Butler zufolge stammt Lévinas' Verständnis von Gewaltlosigkeit keineswegs von einem friedlichen Ort, sondern rühre her von der permanenten Spannung zwischen der Angst, selbst Gewalt zu erleiden, und der Sorge, sie auszuüben (ebd.: 137). Dass die Ausübung von Gewalt aber auch mit Lust und Macht assoziiert werden kann, wie dies etwa die von ihr im Kontext normativer Gewalt diskutierten, von Soldat_innen selbst angefertigten und verbreiteten Folterfotos von Abu Ghraib nahelegen, wird von Butler hier nicht erwähnt. In Bezug auf diese von Lévinas angeführte Spannung zwischen den beiden Handlungsoptionen Angst und Sorge argumentiert Butler vor allem psychoanalytisch. Insofern überrascht es nicht,

dass sie im Kontext ihrer Ausführungen zum Angesicht als Konfrontation mit dem und der Anderen ebenso wie mit der eigenen Verstrickung in Gewalt den Begriff der Aggression einführt (ebd.: 172), den sie in ihren sonstigen Überlegungen zu einer Gewaltpolitik in Zeiten des Krieges nur dann bemüht, wenn sie von Affekten spricht. Sie unterscheidet Aggression und Gewalt deutlich voneinander und betont, eine möglicherweise verspürte Aggression impliziere eben noch nicht automatisch Gewalt – hier in einem engen Sinne verstanden –, man könne sich stets gegen ein eigenes Gewalthandeln entscheiden und diese Aggression in etwas Anderes umwandeln (ebd.).

Benjamins göttliche Gewalt

Bereits in ihren Ausführungen zu Lévinas deutet Butler an, nicht nur die mit ihm diskutierte interpersonale Gewalt und der Verzicht darauf sei von Bedeutung, sondern auch jene bereits zuvor existierende Gewalt erster Ordnung, die ausgehend von ihrem Werk von vielen Autor_innen normative Gewalt genannt wird. Daraus folgt, dass auch Butlers Verständnis von Frieden nicht frei von Gewalt in einem umfassenden Sinne sein kann, zugleich aber weit über einen, insbesondere staatliche Gewalt legitimierenden, Realismus, etwa der Internationalen Beziehungen, hinausgeht. Für Butler ist Frieden kein Begriff der philosophischen Analyse, sondern der politischen Imagination. Hinsichtlich der ihm zugrunde gelegten Enge oder Weite eines Gewaltbegriffs daher auch uneindeutig bleibend schreibt sie:

»Frieden ist ein aktiver Kampf gegen die Gewalt, und es gibt keinen Frieden ohne die Gewalt, die er in Schach zu halten sucht. Frieden bezeichnet diese Spannung, da er in gewissem Maße immer ein gewaltsamer Prozess ist, eine Gewalt jedoch im Namen der Gewaltlosigkeit.« (Butler 2013: 75)

In diesem zweiten Strang der Auseinandersetzung mit *violence* und *non-violence* bezieht sich die Autorin insbesondere auf Benjamin (1965) und eröffnet damit eine andere Ebene ihrer Gewaltkonzeption, die leicht missverstanden werden kann. Im Unterschied zu ihrer Lévinas-Rezeption begründet sie ihre Ausführungen hier nicht psychoanalytisch, sondern politiktheoretisch, was das Verständnis von Benjamins 1921 erstmals veröffentlichter Gewalttheorie jedoch nicht unbedingt einfacher macht. Mit ihm argumentiert sie, dass sowohl Gewalt als auch Gewaltlosigkeit/Gewaltverzicht/Gewaltfreiheit in einem größeren gesellschaftspolitischen Kontext zu verorten sind, dessen multimodale Gewaltförmigkeit mit einem persönlichen Verzicht auf gewalttätiges Handeln allein noch nicht aus der Welt geschafft werden kann.

Dieser Zugang erfordert eine Positionierung in der ihr selbst zufolge eigentlich kaum möglichen Unterscheidung von Gewalt einerseits und Gewaltlosigkeit/Gewaltverzicht/Gewaltfreiheit andererseits. Das führt notwendigerweise zur heiklen Frage der (Il-)Legitimität von Gewalt, deren detaillierter Erörterung sich die meis-

ten Gewaltkonzeptionen entziehen. Anstatt jedoch diese Frage in vermeintlich eindeutige Begrifflichkeiten zu verlagern, um die Sphäre der eigenen Wissensproduktion vom Tabu der Gewaltförmigkeit freizuhalten, fragt Butler mit der Auflösung der eindeutigen Grenze zwischen *violence* und *non-violence* nach den normativen Implikationen, die der Aufrechterhaltung dieser Grenze innewohnen.

Auch wenn sie mit *violence/non-violence* ein vermeintlich eindeutiges Begriffspaar benutzt, das in Anlehnung an Lévinas ein direkt-personal-physisches Gewaltverständnis nahelegt, geht Butler mit Benjamin davon aus, dass es nicht ganz so einfach ist, Gewalt – und damit auch Gewaltlosigkeit/Gewaltverzicht/Gewaltfreiheit – zu definieren. Ausgehend von der Feststellung, deren zahllose Formen würden fließend ineinander übergehen und jeglicher Definition sei bereits ein Maß an normativer Gewalt inhärent, bevorzugt Butler daher eine stetige reflexive Annäherung an sich beständig verändernde Erscheinungsformen und Wirkungsweisen von Gewalt in einem relationalen und prozesshaften Sinne (Butler 2007b). Das macht aber auch eine eindeutige Positionierung gegenüber sowie eine (De-)Legitimierung von Gewalt zu einem eigentlich unmöglichen Unterfangen.

Bezugnehmend auf Benjamins Aufsatz *Zur Kritik der Gewalt* (1965)⁸⁴ hält sie fest, dass entsprechende Versuche der Definition und Begriffsbildung einander aufgrund dieser perspektivischen Reflexivität und der phänomenologischen Transformation auch widersprechen können. Dieser Erschwernis zum Trotz stellt Benjamins Konzeption von Gewaltlosigkeit eine Voraussetzung für ihre auf einer globalen Verbundenheit der Menschen basierende Theorie der Verantwortlichkeit dar, »in deren Zentrum ein fortwährendes Ringen um Gewaltlosigkeit steht« (Butler 2007b: 24). Butler verortet Benjamins Vorstellung von Gewaltlosigkeit/Gewaltverzicht/Gewaltfreiheit in seinem Konzept der »göttlichen Gewalt« (Benjamin 1965: 59f.), das jedoch wenig mit einem Alltagsverständnis des Göttlichen gemein hat und auch kein theologischer Begriff ist. Darin, so Butler, sehe Benjamin die Unterscheidbarkeit zwischen Gewalt und Gewaltlosigkeit aufgehoben und vermute eine Ressource für gewaltfreie Konfliktbearbeitung, die in Butlers Lesart von Benjamins sprachtheoretischen Überlegungen von der Gewaltfreiheit der sprachlichen Verständigung ausgeht (Butler 2016).

Dem gegenüber nennt er die rechtssetzende politische eine »mythische Gewalt« (Benjamin 1965: 59ff.), die Butler mit folgenden Worten knapp erklärt: »Das Recht legitimiert die Gewalt, die im Namen des Rechts ausgeübt wird, und die Gewalt wird zum Modus, in dem das Recht sich begründet und selbst legitimiert« (Butler 2007b: 42), und das ohne jegliche Rechtfertigung im eigentlichen Sinne (Butler 2013: 90). Diese von Benjamin mythisch genannte Gewalt gelte es ihm zufolge, mittels göttlich genannter Gewalt zu zerstören (Butler 2007b: 30). Göttliche Gewalt ist also weder Gewalt erster (im Wissen) noch zweiter (im Handeln) Ordnung, sondern

84 Erstmals erschien der Aufsatz bereits 1921.

jenseits dieser beiden Ebenen angesiedelt und daher als potenzielle Ressource zu deren Überwindung konzipiert.

Hier scheint auch für Butler nicht immer eindeutig feststellbar zu sein, bis zu welchem Grad dieses Verständnis göttlicher Gewalt direkte, personale, physische Gewalt inkludiert. Sogar sie bezeichnet Benjamins Begriff als sehr schwer nachvollziehbar. Da sie selbst jedoch nicht davon ausgeht, dass *non-violence* trennscharf von *violence* unterschieden werden kann, irritiert sie die diesbezügliche Ambivalenz in Benjamins Argumentation nicht grundlegend. Diese Ambivalenz zu akzeptieren ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer Rechtfertigung für Gewalthandlungen. Benjamins Plädoyer für diese Art von als gewaltfrei gedachter (göttlicher) Gewalt entlässt die Schuldigen nicht aus ihrer Schuld, so Butler, aber »aus ihrer Verankerung im Recht, und hebt somit die Bindung an die Verantwortlichkeit auf, die aus der Herrschaft des Rechts selbst hervorgeht« (ebd.: 32), also aus Benjamins mythischer Gewalt, die eng verwandt ist mit Derridas Gewalt erster Ordnung, normativer Gewalt im Sinne Butlers und nicht zuletzt auch mit epistemischer Gewalt.

An anderer Stelle schreibt die Autorin in Anlehnung an Benjamins Vorstellung vom Generalstreik als Mittel zur Überwindung jener mythischen Gewalt, dass man »die Perspektive des positiven Rechts bereits verlassen haben [muss], um die Gewalt infrage stellen zu können, die ihm Legitimation und Selbsterhalt garantiert« (Butler 2013: 111). Darunter verstehe ich, dass man die normative Gewalt der herrschenden Rahmung bereits erkannt und Wege zu deren Resignifizierung gesucht und gefunden hat. Dieser bewusste Bruch mit Recht und Legitimität bedeutet jedoch nicht, jeglicher Gewaltanwendung Tür und Tor zu öffnen und zugleich selbst gewaltlos zu handeln behaupten zu können, wie dies Theoretiker_innen weiter Gewaltbegriffe oft vorgeworfen wird. Ganz im Gegenteil muss man mit einem solchen Gebot von Gewaltfreiheit, das sich über seine Verstrickung mit Gewalt im Klaren ist und die eigene Gewaltlosigkeit nicht als gegeben voraussetzt, beständig ringen, anstatt es als liberale Selbstdefinition in Anspruch zu nehmen und in selektiver Gewaltlegitimation zugleich zu unterwandern.

Im vollen Bewusstsein der gleichzeitigen Notwendigkeit und Unmöglichkeit von Gewaltfreiheit zieht Butler Benjamins Überlegungen heran, um zu jener Kernfrage vorzudringen, die mit der Unterscheidung zwischen Gewalt und Gewaltlosigkeit eng verwandt ist, aber ungleich seltener offensiv diskutiert wird: die Frage nach der (Il-)Legitimität von Gewalt (Butler 2016). Damit nähert sie sich dem Herzstück Politischer Theorie, nämlich der Frage nach Staat, Recht und Gewaltmonopol, das sie in ihren sonstigen Ausführungen im Zusammenhang mit normativer Gewalt nur indirekt adressiert.

Nur in einem etablierten Rahmen, so Butler, könne man zwischen legitimer und nicht legitimer Gewalt eine Unterscheidung treffen – und damit auch zwischen Gewalt und Gewaltlosigkeit (ebd.). Ein solcher, mit Benjamin juristisch als legal verstandener Rahmen stelle nämlich jene Normen und Rechtfertigungen zur

Verfügung, auf deren Basis Urteile getroffen und gefällt würden, während er selbst ungerechtfertigt bleiben könne (ebd.). Das Rechtssystem selbst etablierte demzufolge Schemata, die seine eigene legale – und normative – Gewaltförmigkeit legitimiere, während es seinerseits alles als gewaltförmig bezeichnen könne, was dieses Wissens- und Machtregime bedrohe oder herausfordere, und während es jene als gewalttätig diffamiere, die die herrschende Ordnung – und sei es nur verbal oder symbolisch – angreifen würden (ebd.). In Anlehnung an Benjamin schreibt Butler:

»Das Recht legitimiert die in seinem Namen begangene Gewalt und Gewalt ist es, kraft derer sich das Recht instituiert und legitimiert. Dieser Zirkel wird durchbrochen, wenn das Subjekt die Ketten abwirft oder sich ihrer plötzlich ledig findet oder wenn die Menge den Platz des Subjekts einnimmt und in Auseinandersetzung mit einem anderen Gebot von dezidiert nicht-despotischer Kraft die Umsetzung der Rechtsforderungen verweigert.« (Butler 2013: 111)

Sie schließt daraus, dass wir über das Verhältnis von Gewalt und Gewaltlosigkeit gar nicht erst sprechen können, wenn wir nicht zuvor den relevanten Rahmen identifizieren, innerhalb dessen dieses Verhältnis unweigerlich auf die Ebene normativer Gewalt zurückgebunden werden muss. Debatten über Gewalt ebenso wie jene über Gewaltlosigkeit/Gewaltverzicht/Gewaltfreiheit müssten dementsprechend immer in ein Macht-Wissens-Verhältnis gesetzt und die dabei jeweils selbstverständlichen Begriffe und Perspektiven hinterfragt werden (Butler 2009a: 177, 2016). Darin liegt die zentrale epistemische Dimension von Butlers Begriff normativer Gewalt.

In ihrer Relektüre Benjamins kommt sie zu dem wenig befriedigenden Fazit, dass der Autor hinsichtlich der Möglichkeit und Bedeutung von *non-violence*, was ich als Gewaltlosigkeit, Gewaltverzicht und Gewaltfreiheit weiter ausdifferenziert habe, eindeutig zweideutig bleibe (Butler 2013: 92). Dennoch hält sie fest, dass Benjamins heute schwer verständliche Gewaltekritik »nicht nur die Grundlage für eine Kritik der Rechtsgewalt, sondern auch die Voraussetzung für eine Theorie der Verantwortung bildet, in deren Zentrum die fortlaufende Bemühung um Gewaltlosigkeit steht« (ebd.). In Anlehnung an seine Unterscheidung zwischen mythischer und göttlicher, also zwischen rechtsetzender und (Un-)Recht zerstörender, Gewalt lotet Butler die Unmöglichkeit einer trennscharfen Grenze zwischen Gewalt und Gewaltlosigkeit aus, an der auch Gewaltfreiheit in einem größeren als dem individuellen Handlungskontext mit ins Spiel kommt.

Mit heute etwas leichter zugänglichen Begriffen als jenen Benjamins vor 100 Jahren sieht sie ihn ähnlich wie sich selbst auf der Suche nach einer »paradoxe[n] Möglichkeit einer gewaltlosen Gewalt« (ebd.: 88), die die Gewaltförmigkeit machtvoller Rahmungen außer Kraft zu setzen vermag (Butler 2007b: 20; 2013: 88). Butlers Überlegungen zu normativer Gewalt, die ihr zufolge wesentlich aus sprachlich-diskursiven Rahmungen hervorgeht, stehen dazu durchaus in einem gewissen

Spannungsverhältnis, weil individuelle, situative Gewaltlosigkeit ebenso wie prinzipielle und gesellschaftliche Gewaltfreiheit umso schwieriger zu erreichen ist, je breiter und tiefer man Gewalt am Werk sieht. Ein solches Verständnis von Gewalt legt nämlich nahe, eine gewissermaßen gereinigte, unschuldige Gewaltlosigkeit im liberalen Sinne sei nicht nur Mythos, sondern auch Illusion und zugleich Herrschaftstechnik. Darüber, wie wir Gewaltfreiheit verstehen und in die Tat umsetzen können, entscheidet die normative Gewalt der Rahmungen. In diesen Rahmungen ist auch epistemische Gewalt zu verorten.

Angesichts der in diese Rahmungen eingelagerten, mittels Affekten leicht mobilisierbaren und nur schwer veränderbaren normativen Gewalt reicht Butler zufolge eine bloße politische Entscheidung ›gegen Gewalt‹ also nicht aus, um Gewaltfreiheit denken, Gewaltlosigkeit zu fordern und Gewaltverzicht praktizieren zu können. Bei einem der Komplexität ihres Gewaltbegriffs entsprechenden, umfassenden Verständnis auch von *non-violence* handelt es sich nämlich weder um eine individuelle noch um eine universelle Tugend. Vielmehr versteht Butler darunter ein Ringen, bei dem man die eigene Verstrickung in Gewalt als unvermeidbare Voraussetzung eines Strebens nach Gewaltlosigkeit/Gewaltverzicht/Gewaltfreiheit akzeptieren müsse (Butler 2009a: 171), die zugleich in der Praxis immer auch fehleranfällig sei (ebd.: 177). Dieses Ringen ist notwendigerweise in einen sozialen Kontext eingebunden und stellt daher nicht nur eine Aufgabe des und der Einzelnen dar, sondern eine zutiefst relationale und kollektive Herausforderung.

Zwischenfazit zu normativer und/als epistemischer Gewalt

Weder normative Gewalt noch epistemische Gewalt sind Begriffe, die Butler selbst benutzt. Dennoch erachte ich ihr Werk als äußerst lohnend für eine Theoretisierung des Zusammenhangs von Wissen und Gewalt. Immer wieder veranschaulicht sie theoretisch fundiert und an aktuellen Beispielen gewaltförmiger internationaler Politik, wie eng jene beiden Dimensionen miteinander verschränkt sind, die nach Derrida als Gewalt erster und zweiter Ordnung oder als primäre und sekundäre Gewalt bezeichnet werden. Für die in der Tradition des französischen Poststrukturalismus und der Dekonstruktion verankerte Philosophin ist es daher eine Selbstverständlichkeit, das Epistemische in ihre Gewalttheorie mit einzubeziehen. Butler stellt dessen Funktion in Bezug auf die Aufrechterhaltung von Gewaltverhältnissen sogar ins Zentrum dieser Theorie: eine in affektiv aufgeladenen diskursiven Rahmungen wirksam werdende Normativität multimodaler Gewaltverhältnisse.

Was auf den ersten Blick abstrakt und defensiv erscheint, ist in Butlers Argumentation sowohl theoretisch schlüssig als auch politisch plausibel – und offensiv im Sinne einer Kritik nicht nur an normativer oder epistemischer, sondern vor allem auch an direkter physischer Gewalt im Kontext internationaler Politik.

Butler verweigert sich einer eindeutigen Gewaltdefinition, um sich deren gängiger Ontologisierung entgegenzustellen und für ein relationales und prozesshaftes Gewaltverständnis einzutreten. Das leuchtet ein, macht ihre Argumentation bisweilen aber schwer nachvollziehbar. Sie fordert ihre Leser_innen geradezu auf, sich Ambivalenzen und Unauflösbarkeiten zu stellen und die dementsprechende Verkomplizierung auszuhalten, die ich für ebenso herausfordernd wie produktiv halte. Dies muss nicht notwendigerweise eine Relativierung nach sich ziehen, wie dies abwägenden Erörterungen von Gewaltverhältnissen oft unterstellt wird.

Eine solche Verkomplizierung verdankt sich einer vierfachen Komplexität von Gewaltverhältnissen, die im Sinne Butlers sehr direkt mit der Dimension des Epistemischen zu tun hat: erstens die Komplexität des Verhältnisses unterschiedlicher, von Butler Modalitäten genannter Formen von Gewalt erster und zweiter Ordnung zueinander, die immer auch mit dem Wissen um diese Formen, mit ihren Definitionen und Verselbstverständlichungen in Zusammenhang stehen; zweitens die vermeintlich eindeutige Unterscheidbarkeit von *violence* und *non-violence*, der Butler eine klare Absage erteilt; drittens die sich damit aufwerfende Notwendigkeit einer Positionierung in heiklen Fragen der (Il-)Legitimität von Gewalt in ihren mannigfaltigen Modalitäten und die Unmöglichkeit einer daraus folgenden lupenreinen individuellen Gewaltlosigkeit, die auch mit dem Ideal eines Zustandes umfassender Gewaltfreiheit korrespondiert; viertens schließlich die politische und intellektuelle Orientierung hin auf eine tatsächliche Reduktion und Überwindung von Gewalt in einem umfassenden Sinne bei gleichzeitiger Anerkennung der Unmöglichkeit dieses Unterfangens, das daher stets ein Ringen bleibt.

In der Auseinandersetzung mit Lévinas' Konzept der Gewaltlosigkeit scheint Butlers Gewaltbegriff implizit beinahe deckungsgleich mit direkter, personaler, physischer Gewalt zu sein. Entlang von Benjamins Argumentation ist ihre Gewalttheorie jedoch unmissverständlich an einem weiteren Gewaltverständnis orientiert, das strukturelle, kulturelle, diskursive, symbolische und viele andere von ihr Modalitäten genannte Dimensionen von Gewalt inkludiert, ohne diese jedoch weiter zu diskutieren. Auch die Begriffe normative und epistemische Gewalt verwendet sie nicht explizit, doch gerade auf diese grundsätzliche Gewalt erster Ordnung hin ist ihre Argumentation ausgerichtet.

In diesem Zusammenhang bringt sie auch ihren Begriff der globalen Verantwortlichkeit für ein Weniger an Gewalt auf den Punkt. Dieser ist nicht nur theoretisch komplex, sondern auch politisch herausfordernd, weil sie dabei die Anrufung von Gewaltlosigkeit als liberalen Mythos enttarnt und argumentiert, man könne sich angesichts jener Gewalt erster Ordnung nicht vollständig jenseits von Gewalt positionieren – auch nicht von jener zweiten Ordnung, da sie diese mit der ersten als eng verschränkt beschreibt. Daraus schließt sie auf eine unvermeidbare Verstrickung mit Gewalt und die Notwendigkeit eines beständigen Ringens um Gewaltlosigkeit, Gewaltverzicht und Gewaltfreiheit. Sich in einem liberalen Sinne

einfach für letztere zu entscheiden, kann auf der Basis von Butlers Konzeption des Verhältnisses von *violence* und *non-violence* nicht funktionieren.

Gewalt und Gewaltlosigkeit/Gewaltverzicht/Gewaltfreiheit als miteinander verwoben zu denken, bedeutet für sie aber kein Scheitern an der Allgegenwart von Gewalt, sondern vielmehr den Versuch, neue Rahmungen in Hinblick auf eine Reduktion normativer Gewalt zu entwickeln, was schließlich auch andere Formen von Gewalt weniger intelligibel zu machen verheißt. Schließlich stellt Butler vor dem Hintergrund ihrer impliziten Konzeption normativer Gewalt die unbequeme und grundsätzliche Frage danach, ob, wie und mit welchen Folgen wir Gewalt einerseits und Gewaltlosigkeit/Gewaltverzicht/Gewaltfreiheit andererseits überhaupt voneinander unterscheiden können, weil sie bezweifelt, dass es sinnvoll ist, deren vermeintlich klare Abgrenzung zu stabilisieren. Noch bevor wir also über eine konkrete Form von Gewalt nachdenken und sprechen können, dazu Rahmungen benutzen, entwickeln oder verwerfen, müssen wir die sehr grundsätzliche Frage nach dem Wissen selbst stellen, das dafür zur Verfügung steht – und damit notwendigerweise auch nach dem, was in Anlehnung an Butlers Begrifflichkeiten als epistemische Modalität von Gewalt zu bezeichnen ist.

Diese Grundsatzfrage liegt auch meinem eingangs formulierten Erkenntnisinteresse an einem transdisziplinären Konzept epistemischer Gewalt zugrunde, das ich im nun folgenden letzten Kapitel skizziere.

